

12 Zusammenarbeit

Ehrenamtliche – Hauptamtliche

Der Pfarrgemeinderat setzt sich aus ehrenamtlichen (gewählten) und hauptamtlichen (geborenen) Mitgliedern zusammen. Der Erfolg der PGR-Arbeit hängt stark davon ab, wie die Zusammenarbeit zwischen Pfarrer, hauptamtlichen pastoralen Mitarbeitern/innen und ehrenamtlichen Mitgliedern des Pfarrgemeinderates klappt. Hauptamtliche haben dabei vor allem folgende Aufgaben gegenüber Ehrenamtlichen:

- **Entwickler/in statt Nutzer/in:** Genau auf Geistbegabung hinsehen
- **Impulsgeber/in, Moderator/in und Leiter/in:** Visionspflege und Zielvereinbarung ermöglichen
Beratung und Bildung (auch Material, überpfarrliche Kurse)
- **Würdiger/in:** Rückmeldung geben, Dank und Anerkennung aussprechen
- **Konflikte** erkennen, ansprechen und lösen

Charismen fördern

In der Pfarrgemeinde nimmt der Pfarrer im Auftrag des Bischofs den Dienst der Leitung wahr. Wie das vom Ordinariatsrat der Erzdiözese München und Freising beschlossene Papier zu „Kooperativer Pastoral“ herausstellt, besteht die Aufgabe des Leitungsdienstes darin,

- ➔ „Charismen zu entdecken, zu fördern und in der Einheit der Gemeinde zusammenzuführen“
- ➔ „darum besorgt zu sein, dass in der Gemeinde die Dienste der Verkündigung (Martyria), der Nächstenliebe (Diakonia) und Liturgie (Leiturgia) im Geist des Evangeliums verwirklicht werden.“

Vetorecht im Pfarrgemeinderat

In der Satzung für Pfarrgemeinderäte der Erzdiözese München und Freising wird dem Pfarrer in pastoralen Fragen eine hervorgehobene Stellung zugeschrieben (vgl. Satzung § 2,2). Konkret festgeschrieben ist diese in folgenden zwei Stellen:

- ➔ *Einspruchsrecht bezüglich der Mitgliedschaft* im Pfarrgemeinderat bei schwerwiegenden Gründen wie z.B. eine fehlende gedeihliche Zusammenarbeit auf Dauer (Satzung § 3,5f.)
- ➔ bei der *Beschlussfassungsregelung* (Satzung § 7,4f.): Zunächst wird in § 7,4 festgehalten, dass Beschlüsse, die der verbindlichen Glaubens- und Sittenlehre oder dem allgemeinen oder diözesanen Kirchenrecht widersprechen,

Rolle und Funktion des Pfarrers

ungültig sind. Des weiteren eröffnet § 7,5 dem Pfarrer die Möglichkeit, förmlich aufgrund der durch sein Amt gegebenen pastoralen Verantwortung und unter Angabe der Gründe zu erklären, dass er gegen einen Antrag des Pfarrgemeinderats stimmen muss. Liegt eine solche Erklärung vor, so ist eine Beschlussfassung in dieser Sitzung nicht möglich und muss auf einer neuen Sitzung beraten werden. Kommt auch hier keine Einigung zustande, soll die zuständige Schiedsstelle angerufen werden.

- ➔ Der Pfarrer hat also ein Vetorecht nur bei Fragen, die seine durch sein Amt gegebene pastorale Verantwortung berühren. Dazu muss er allerdings eine förmliche Erklärung abgeben und die Gründe dafür angeben, warum er gegen einen Antrag stimmt.

Kooperative Pastoral

Seiner Rolle im Pfarrgemeinderat wird der Pfarrer nur gerecht, wenn er das Zusammenwirken und die Kooperation fördert. Nur so kann der Anspruch des Ordinariatsratsbeschlusses vom 24.07.2001 zur Kooperativen Pastoral eingelöst werden (vgl. dazu Seite 21-23).

Hinweis:

Eine in der Erzdiözese Bamberg durchgeführte Untersuchung hat bestätigt, dass Ehrenamtliche vom Pfarrer vor allem Würdigung ihres Engagements und geistlichen Beistand erwarten (vgl. Walter Bender, „Ich bewege etwas“, S. 13).

Rolle und Funktion des Diakons

Der Diakon ist ein geweihter (ordinierter) Amtsträger. Seine besondere Aufgabe besteht darin, die Pfarrgemeinde zum diakonischen Dienst zu motivieren und sie auf diesem Weg zu begleiten. Zum diakonischen Dienst zählen insbesondere:

- Caritas
- Krankenhauseelsorge
- Sorge um soziale Randgruppen (Alte, Ausländer, Behinderte, Strafgefangene, Obdachlose)
- kirchliche Beratungsarbeit
- kirchliche Entwicklungshilfe
- Verwaltung kirchlichen Eigentums

Rolle und Funktion der hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiter/innen

Pastoralreferenten/innen, Gemeindereferenten/innen Seelsorgehelferinnen

Zu ihren Aufgaben zählen insbesondere

- schulischer Religionsunterricht
- Sakramentenvorbereitung
- Vorbereitung und Leitung von (Wort-)Gottesdiensten
- Beerdigung und Trauerbegleitung
- Jugendarbeit
- Seniorenarbeit

Hinweis

Der Pfarrgemeinderat tut gut daran, auf die Fachkompetenz und Zuarbeit des/r pastoralen Mitarbeiters/in zurückzugreifen (z.B. Vorlage zu einem Thema X). Helfen Sie allerdings mit, dass sie nicht „verheizt“ werden und geben Sie ihnen Spielraum, ob und in welchem Umfang sie sich zusätzlich ehrenamtlich in der Pfarrgemeinde engagieren können und wollen.

Religionslehrer/innen

Religionslehrer/innen halten häufig den Kontakt mit den Personengruppen einer Pfarrei aufrecht, die nur sporadisch am Leben der Pfarrgemeinde teilnehmen. Für viele Eltern ist der Religionslehrer oft die einzige Person, mit der sie über religiöse Themen ins Gespräch kommen. Es ist daher eine wichtige Frage, welche Rolle Religionslehrer/innen in der Pfarrgemeinde wahrnehmen können und wollen. Ein Erfahrungsaustausch zwischen Religionslehrern/innen, pastoralen Mitarbeitern/innen und Pfarrgemeinderat ist ein erster Schritt.

Weitere Anregungen zum Thema „Der Wert des Religionsunterrichtes für die Pfarrgemeinde“ finden sich in der vom Diözesanrat auf der Frühjahrsvollversammlung 2002 verabschiedeten Erklärung (siehe Materialliste Seite 123).

Dienstleistung durch das Pfarrbüro

Brieffach für Pfarrgemeinderat und Sachausschuss-Mitglieder

Viele Briefe und Informationen, die (auch) den Pfarrgemeinderat betreffen, gehen im Pfarrbüro ein, weil die Absender meist den Namen des/der Vorsitzenden nicht wissen. Hilfreich für die Arbeit des Pfarrgemeinderates ist es, wenn die Pfarrsekretärin diese Informationen zügig weiterleitet. Ein Brieffach für die/den Pfarrgemeinderatsvorsitzende/n gibt es schon in vielen Pfarrbüros.

Aufgaben der Pfarrsekretärinnen

Nach der *Dienstordnung für Pfarrsekretärinnen* „stehen die Pfarrsekretärinnen im Rahmen des vereinbarten Beschäftigungsumfanges auch (...) **den ehrenamtlich Tätigen** für ihre Verwaltungsaufgaben im Dienst der Pfarrei zur Verfügung“. Das bedeutet nicht, dass die Pfarrsekretärin das Protokoll der Sitzungen schreibt. Der Versand der Einladungen zu PGR-Sitzungen kann aber z.B. der Pfarrsekretärin zugemutet werden.